

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-016/09
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: -

Termin der Tagung: 24.06.09

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	12.05.2009	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	17.06.2009
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.06.2009	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.2009
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	03.06.2009		

Beratungsgegenstand:

1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zwischen der Stadt Cottbus und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Cottbus (Beschluss III-033-12/04 vom 24.11.2004).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird um ein Jahr, bis zum 31.12.2010, verlängert. Die Amtszeit des/der Geschäftsführers/in endet, abweichend von den Festlegungen des § 4, Absatz 4 des Vertrages, mit der gesetzlichen Neuregelung, spätestens jedoch am 31.12.2010.
2. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden der Trägervertretung endet, abweichend von den Festlegungen des § 5, Absatz 1 des Vertrages mit der gesetzlichen Neuregelung, spätestens jedoch am 31.12.2010.
3. Die Arbeitsverträge der befristet beschäftigten Mitarbeiter der Stadtverwaltung in der ARGE JobCenter Cottbus werden bis zum 31.12.2010 verlängert.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II zur verfassungswidrigen Mischverwaltung erklärt. Die in § 44b SGB II geregelte Pflicht zur Übertragung der Wahrnehmungskompetenzen nach diesem Gesetz auf die Arbeitsgemeinschaften und die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit verletzt die Gebietskörperschaften in ihrem Anspruch auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung und verstößt überdies gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31.12.2010, bleibt die Norm jedoch anwendbar.

Die ursprünglich geplante gesetzliche Neuregelung, angekündigt für das Frühjahr 2009, ist bisher nicht erfolgt. Der Vertrag zwischen der Stadt Cottbus und der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Cottbus, läuft zum Ende des Jahres 2009 aus.

Um die Betreuung der SGB II-Kunden zu gewährleisten, sollte der Vertrag bis zur gesetzlichen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2010 verlängert werden. In Abhängigkeit von den neuen Normen ist bis zu diesem Zeitpunkt die Überarbeitung des bestehenden Vertrages notwendig.

Anlage:

Entwurf der 1. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zwischen der Stadt Cottbus und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Cottbus.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Anlage:

**1. Änderung zum
öffentlich-rechtlichen Vertrag
über die
Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 44 b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

zwischen

der kreisfreien Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Frank Szymanski,

(nachfolgend bezeichnet als „**Stadt**“)

und

der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Agentur für Arbeit Cottbus,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung,
Herrn Heinz- Wilhelm Müller

(nachfolgend bezeichnet als „**Agentur**“)

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als **Vertragspartner**)

Der Vertrag vom 26. November 2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Trägerververtretung/ Aufgabe der Trägerververtretung

- (4) Die Trägerververtretung wählt den/die Geschäftsführer/in. Die Trägerververtretung kann den/die Geschäftsführer/in jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen. Die Trägerververtretung wählt außerdem eine/n stellvertretende/n Geschäftsführerin/er. Dabei steht dem Träger, der nicht die/den Geschäftsführerin/er stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit der/des Geschäftsführerin/ers und der/des stellvertretenden Geschäftsführerin/ers endet nach 5 Jahren bzw. vorher bei Abberufung oder Auflösung der ARGE. Nach Ablauf einer Amtszeit stellt jeweils der andere Träger die/den Geschäftsführerin/er bzw. die/den stellvertretende/n Geschäftsführerin/er. Die erste Amtszeit endet ~~am 31.12.2009~~ **mit Inkraftsetzung einer gesetzlichen Neuregelung, spätestens jedoch am 31.12.2010.**

§ 5 Verfahren in der Trägerververtretung

- (1) Die Trägerververtretung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von 5 Jahren. Die erste Amtszeit endet ~~am 31.12.2009~~ **mit Inkraftsetzung einer gesetzlichen Neuregelung, spätestens jedoch am 31.12.2010.** Das Vorschlagsrecht für die personelle Besetzung des Vorsitzes hat der Träger, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt. Der stellvertretende Vorsitz wird vom anderen Träger ausgeübt. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz wechselt zeitgleich mit dem Wechsel von Geschäftsführerin/er und stellvertretende/er Geschäftsführerin/er. Das erstmalige Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer hat die Agentur.

§ 26 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (2) ~~Dieser Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren gerechnet ab 1.1.2005. Dieser Vertrag gilt bis zur Inkraftsetzung einer gesetzlichen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2010.~~

Cottbus,

Heinz Wilhelm Müller
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Cottbus

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus